

„Den Einstieg von Heuschrecken unterbinden“

MVZ-Regelungsvorschläge der KZBV und der BZÄK

An Weihnachten ließ Bundesgesundheitsminister Karl Lauterbach eine gesundheitspolitische Bombe platzen: Im Interview mit der „Bild am Sonntag“ kündigte er einen Gesetzentwurf an, der „den Einstieg von Heuschrecken in Arztpraxen“ unterbinden soll. Die Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung (KZBV) und die Bundeszahnärztekammer (BZÄK) reagierten umgehend auf Lauterbachs Aussagen und übersandten ihm bereits am 5. Januar 2023 Regelungsvorschläge, wie man dem systematischen Aufkauf von Zahnarztpraxen durch internationale Investoren Einhalt gebieten könnte. Diese Vorschläge veröffentlichen wir für Sie vollumfänglich. Die Kassenzahnärztliche Vereinigung Bayerns steht parallel zu den Bemühungen auf der Bundesebene in Kontakt mit dem bayerischen Gesundheitsministerium, das an einem Eckpunktepapier für ein iMVZ-Gesetz arbeitet.

Regelungsvorschläge zur Fortentwicklung der mit dem Terminservice- und Versorgungsgesetz (TSVG) implementierten Regelungen zu investorengetragenen zahnärztlichen MVZ (iMVZ)

1. Fachliche und räumliche Begrenzung der MVZ-Gründungsbefugnis für Krankenhäuser

Da Investoren selbst nicht unmittelbar zur Gründung von MVZ befugt sind, verschaffen sie sich Zugang zum ambulanten Versorgungsmarkt, indem sie zumeist kleinere Krankenhäuser aufkaufen, da Krankenhäuser ihrerseits MVZ gründen dürfen. Der Sinn und Zweck der gesetzlichen MVZ-Gründungsbefugnis durch Krankenhäuser, nämlich die stärkere Verzahnung der stationären mit einer ambulanten Versorgung, wird hierdurch konterkariert und umgangen. Denn Investoren

nutzen die Krankenhäuser insoweit ganz überwiegend lediglich als Vehikel zur Gründung von MVZ, die über keinerlei räumlichen oder fachlichen Bezug zu dem betreffenden Krankenhaus verfügen. Zur Verhinderung dessen hatte der Gesetzgeber mit dem TSVG bereits die MVZ-Gründungsbefugnis von in gleicher Weise als reines Gründungsvehikel genutzten Dialyseleistern auf die Gründung von fachbezogenen MVZ begrenzt. In vergleichbarer Weise muss daher auch die Gründungsbefugnis von Krankenhäusern dahingehend begrenzt werden, dass diese nur MVZ gründen dürfen, die einen fachlichen sowie einen räumlichen Bezug zu dem betreffenden Krankenhaus haben.

Zahnärztliche MVZ dürfen insoweit nur von Krankenhäusern mit einer zahnmedizinischen Fachabteilung bzw. einem zahnmedizinischen Versorgungsauftrag gegründet werden. In räumlicher Hinsicht muss das von einem Krankenhaus gegründete MVZ in demselben Planungsbereich wie das Krankenhaus liegen.

2. MVZ-Register

In Anlehnung an die bereits auf Grundlage der Zulassungsverordnung für Zahnärzte (ZV-Z) bei den Kassenzahnärztlichen Vereinigung (KZVen) und der KZBV geführten Zahnarztregister sieht der Vorschlag vor, eine Rechtsgrundlage für die

Einrichtung von MVZ-Registern auf Bundes- und Landesebene zu schaffen, um Transparenz über die häufig stark verschachtelten, intransparenten Inhaber- und Beteiligungsstrukturen von MVZ und insbesondere iMVZ zu erhalten.

Im Kern ist folgende Registerstruktur vorgesehen:

- Vor der Zulassung eines MVZ ist die Eintragung seiner Trägergesellschaft in ein MVZ-Register erforderlich. Für die Eintragung der Trägergesellschaft müssen insbesondere die erforderlichen Angaben zu deren Inhaberstrukturen einschließlich „nachgelagerter“ Inhaberstrukturen gemacht werden.
- Ein MVZ kann nur von eingetragenen Trägergesellschaften gegründet und betrieben werden. Die Eintragung eines MVZ in das Register erfolgt nach dessen Zulassung. Über die Gründungsbefugnis einer Trägergesellschaft nach § 95 Abs. 1a oder 1b SGB V wird bei der jeweiligen MVZ-Zulassung entschieden.
- Somit führt jede KZV ein Landes-MVZ-Register, in welchem die bei ihr ansässigen MVZ und die bei ihr ansässigen Trägergesellschaften eingetragen sind. Alle KZVen übertragen die aktuellen Inhalte ihrer MVZ-Register sowie Änderungen und Neueinträge regelmäßig an die KZBV. Bei der KZBV wird ein hieraus gespeistes Bundes-MVZ-Register geführt, welches somit sämtliche zugelassenen zahnärztlichen MVZ sowie deren Trägergesellschaften einschließlich ihrer nachgelagerten Inhaberstrukturen (Investorenebene) umfasst.

3. Eignungskriterium für MVZ

Durch ein neues, in der ZV-Z spezifisch für MVZ geregeltes Eignungskriterium wird im Rahmen der Zulassung sichergestellt, dass auf Grundlage der Informationen aus den o.g. MVZ-Registern die Eignung insbesondere von investorenbetriebenen MVZ zur Teilnahme an der vertragszahnärztlichen Versorgung geprüft und gewährleistet wird. Diese Eignungsprüfung für MVZ erstreckt sich dabei auch auf die Trägergesellschaften sowie weiter verzweigte Inhaberstrukturen.

4. Fortentwicklung der TSVG-Regelungen – weitergehende Gründungsbegrenzung für iMVZ in urbanen Regionen (Kreistypen 1 und 2)

Um der fortbestehenden Konzentration von investorenbetriebenen MVZ in attraktiven, bereits gut bis übersorgten Ballungsregionen zuverlässig entgegenzuwirken, die selbst bei einer fachlichen und räumlichen Begrenzung der MVZ-Gründungsbefugnis von Krankenhäusern (siehe oben zu 1.) möglich ist, werden über die bisherige TSVG-Regelung des § 95 Abs. 1b SGB V hinaus weitergehende Begrenzungen für iMVZ-Gründungen speziell in städtischen und großstädtischen Regionen vorgeschlagen. Einen Beitrag zur Sicherung der Versorgung in ländlichen oder strukturschwachen Regionen leisten diese MVZ durch ihre Konzentration auf Ballungsräume so gut wie gar nicht. Von diesem zielgenauen, planungsbezogenen Ausschluss erfasst wer-

den sollen nur attraktive urbane Planungsbereiche (Kreistypen 1 und 2), die bereits bedarfsgerecht versorgt sind (100 Prozent oder mehr). Die Gründungsbefugnis eines Krankenhauses für diesen spezifischen Planungsbereich wird dann ausgeschlossen, wenn der Versorgungsanteil zahnmedizinischer iMVZ einschließlich des zu gründenden MVZ zwei Prozent der Versorgung dieses Planungsbereichs insgesamt beträgt.

5. Mehr Transparenz für Patientinnen und Patienten:

Zur Steigerung der Transparenz für die Patientinnen und Patienten werden zahnärztliche MVZ gesetzlich verpflichtet, in geeigneter Weise auf ihrem Praxisschild und auf ihrer Homepage Angaben über ihren Träger und die gesellschaftsrechtlichen Inhaberstrukturen zu machen.

Regelungsvorschläge zur Fortentwicklung des Berufsrechts

Durch eine Regelung im Zahnheilkundengesetz sollen weitere Einbruchstellen für Fremdinvestoren in den ambulanten zahnärztlichen Versorgungsmarkt geschlossen werden. Hierzu ist insbesondere sicherzustellen, dass juristische Personen, deren Unternehmensgegenstand die Ausübung der Zahnheilkunde ist, ausschließlich von Zahnärzten – ggf. zusammen mit anderen Heilberufsangehörigen – gegründet, betrieben, geführt und kontrolliert werden.

Redaktion